

# Stiftungsurkunde und Reglement

Anlagestiftung Swiss Life



# Inhalt

## **Stiftungsurkunde** **Seiten 4–7**

|         |                                 |   |
|---------|---------------------------------|---|
| Art. 1  | Name, Stifterin                 | 4 |
| Art. 2  | Sitz                            | 4 |
| Art. 3  | Zweck                           | 4 |
| Art. 4  | Anleger                         | 4 |
| Art. 5  | Widmungsvermögen                | 4 |
| Art. 6  | Anlagevermögen                  | 4 |
| Art. 7  | Vermögensbindung                | 4 |
| Art. 8  | Organe                          | 4 |
| Art. 9  | Anlegerversammlung              | 5 |
| Art. 10 | Stiftungsrat                    | 5 |
| Art. 11 | Kontrollstelle                  | 6 |
| Art. 12 | Reglement                       | 6 |
| Art. 13 | Änderung der Stiftungsurkunde   | 6 |
| Art. 14 | Auflösung und Liquidation       | 6 |
| Art. 15 | Aufsicht                        | 6 |
| Art. 16 | Übergangsbestimmungen           | 7 |
| Art. 17 | Vorbehalt übergeordneten Rechts | 7 |

## **Reglement** **Seiten 8–14**

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 1  | Anleger   | 8  |
| Art. 2  | Widmungsvermögen und Anlagevermögen                 | 8  |
| Art. 3  | Aufteilung des Anlagevermögens in Ansprüche         | 8  |
| Art. 4  | Inhalt der Ansprüche                                | 8  |
| Art. 5  | Bewertungsvorschriften im Allgemeinen               | 9  |
| Art. 6  | Bewertungsvorschriften bei Immobilien-Anlagegruppen | 9  |
| Art. 7  | Immobilien-schätzung                                | 10 |
| Art. 8  | Ausgabe von Ansprüchen                              | 10 |
| Art. 9  | Rücknahme von Ansprüchen                            | 11 |
| Art. 10 | Ausschüttung und Thesaurierung                      | 12 |
| Art. 11 | Anlegerversammlung                                  | 12 |
| Art. 12 | Stiftungsrat  | 13 |
| Art. 13 | Geschäftsführung                                    | 14 |
| Art. 14 | Verwaltungskosten                                   | 14 |
| Art. 15 | Rechnungslegung                                     | 14 |
| Art. 16 | Information der Anleger und Auskunftsrecht          | 14 |

# Stiftungsurkunde

## Art. 1 Name, Stifterin

Unter dem Namen «Anlagestiftung Swiss Life» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, errichtet durch die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (nachfolgend Stifterin genannt).

## Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Mit entsprechender Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern (gemäss Art. 4) anvertrauten Vorsorgegelder.

## Art. 4 Anleger

1. Der Stiftung können sich folgende Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz anschliessen, sofern sie von den Steuern des Bundes und der Kantone befreit sind:
  - a) Vorsorgeeinrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts;
  - b) Freizügigkeitseinrichtungen;
  - c) Auffangeinrichtung;
  - d) Sicherheitsfonds;
  - e) Anlagestiftungen;
  - f) Wohlfahrtsfonds;
  - g) Finanzierungsstiftungen;
  - h) Einrichtungen der Säule 3a.
2. Ferner kann sich auch eine der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Fondsleitungsgesellschaft, stellvertretend für eine von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlage, der Stiftung anschliessen. Der Anlegerkreis der kollektiven Kapitalanlage muss sich ausschliesslich und nachweislich auf steuerbefreite Einrichtungen der 2. Säule und Säule 3a beschränken.

## Art. 5 Widmungsvermögen

Das Widmungsvermögen besteht aus dem von der Stifterin gewidmeten Vermögen. Dieses beträgt CHF 100 000.

## Art. 6 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der kollektiven Vermögensanlage eingebrachten Vorsorgegeldern. Es setzt sich aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Anlagegruppen zusammen. Die näheren Bestimmungen für das Anlagevermögen finden sich im Reglement und den Anlage Richtlinien der Stiftung.

## Art. 7 Vermögensbindung

Das Widmungsvermögen und das Anlagevermögen dienen ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge. Das Anlagevermögen darf nur in Ausnahmefällen, die im Reglement festgehalten sein müssen, verpfändet werden.

## Art. 8 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat.

### **Art. 9 Anlegerversammlung**

1. Oberstes Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, die durch die Vertreter aller Anleger gebildet wird.
2. Das Reglement legt die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten fest.
3. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Reglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
4. Die Anlegerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zwecks Änderungen der Stiftungsurkunde;
  - b) Genehmigung des Reglements der Stiftung sowie Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen desselben. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stiftungsrats zum Erlass von Sonderreglementen und Spezialbestimmungen im Rahmen von Art. 10 Ziff. 6;
  - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, mit Ausnahme derjenigen, die von der Stifterin gestellt werden;
  - d) Wahl der Kontrollstelle;
  - e) Abnahme der Jahresrechnungen, des Jahresberichts und des Berichts der Kontrollstelle;
  - f) Zustimmung zu einer Fusion.
5. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der von ihnen gehaltenen Anzahl Ansprüche. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt nur den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern ein Stimmrecht zu.
6. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit von mindestens fünf Anlegern, die wenigstens einen Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, unter Angabe des Grundes verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Kontrollstelle zu.

### **Art. 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Kontrollstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschriften führen und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Er ernannt die Geschäftsführung und kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren. Die Geschäftsführung und weitere Stellen, denen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Der Stifterin steht das Recht zu, drei Mitglieder des Stiftungsrats, darunter den Präsidenten, zu ernennen. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind aus dem Kreis der Anleger zu wählen.
3. Die Ausübung des Stiftungsratspräsidiums und der Geschäftsführung in Personalunion ist nicht zulässig.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von der Stifterin ernannten Stiftungsratsmitglieder können von ihr jederzeit abberufen werden.
6. Der Stiftungsrat erlässt in eigener Kompetenz die Sonderreglemente (Anlagerichtlinien, Organisationsreglement sowie Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung). Für einzelne Anlagegruppen kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Reglement abweichende Spezialbestimmungen erlassen.
7. Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung von neuen bzw. die Liquidation von bestehenden Anlagegruppen. Er hat das Recht, bestehende Anlagegruppen für Zeichnungen zu schliessen.
8. Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge die Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagegruppen fest.
9. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung des Ertrags der Anlagegruppen und des Widmungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks.

#### **Art. 11 Kontrollstelle**

1. Die Anlegerversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Kontrollstelle kann nur eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden, die Mitglied der Treuhandkammer ist. Sie hat personell, finanziell und organisatorisch unabhängig zu sein von der Stiftung, den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung. Die Kontrollstelle muss über ausgewiesene Erfahrung im Geschäft mit kollektiven Anlagen verfügen.
2. Die Kontrollstelle erfüllt folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung der Geschäftsführung auf Übereinstimmung mit Gesetzgebung, Stiftungsurkunde, Reglement und Anlagerichtlinien;
  - b) Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnungen;
  - c) Berichterstattung an die Anlegerversammlung, den Stiftungsrat sowie die Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 12 Reglement**

Das Reglement der Stiftung regelt:

- a) die interne Organisation der Stiftung;
- b) die Grundsätze der kollektiven Vermögensanlage und deren Bewertung;
- c) die Rechte und Pflichten der Anleger.

#### **Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde**

Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Rahmen des Stiftungszweckes über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde beschliessen. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### **Art. 14 Auflösung und Liquidation**

Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Aufsichtsbehörde beantragen, die Stiftung aufzulösen, sofern der Stiftungszweck nicht mehr gegeben ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden kann. Das Anlagevermögen wird nach erfolgter Liquidationsverfügung der Aufsichtsbehörde liquidiert und der Erlös den Anlegern nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen ausgeschüttet. Über die Verteilung des Widmungsvermögens entscheidet die Anlegerversammlung, wobei eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 15 Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

#### **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

1. In der Gründungsphase und während der Zeit bis zur ersten Anlegerversammlung besetzt die Stifterin den Stiftungsrat mit drei Mitgliedern. Die erste Anlegerversammlung wählt aus dem Kreis der Anleger mindestens weitere vier Stiftungsratsmitglieder.
2. Die von der Stifterin eingesetzte Kontrollstelle wird anlässlich der ersten Anlegerversammlung neu gewählt.
3. Die Erstausgaben von Stiftungsurkunde, Reglement, Anlagerichtlinien, Organisationsreglement sowie Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung erfolgen durch die Stifterin. Die erste Anlegerversammlung genehmigt die genannten Dokumente, soweit sie in ihre Kompetenz fallen (Stiftungsurkunde und Reglement).

#### **Art. 17 Vorbehalt übergeordneten Rechts**

Vorbehalten bleibt die Wirkung übergeordneter Erlasse.

*Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 27. Januar 2010 verabschiedet. Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Version vom 3. April 2008.*

*Zürich, 16. Februar 2010*

# Reglement

## Art. 1 Anleger

1. Der Stiftung anschliessen können sich Einrichtungen, die als mögliche Anleger in Art. 4 der Stiftungsurkunde aufgeführt sind. Zu diesem Zweck unterzeichnen sie eine entsprechende Erklärung. Der Stiftungsrat entscheidet im Zweifelsfall, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind.
2. Jeder Anleger erwirbt mindestens einen Anspruch am Anlagevermögen einer Anlagegruppe der Stiftung. Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert die angeschlossene Einrichtung den Status eines Anlegers. Bei einer erneuten Zeichnung leben die Anlegerrechte wieder auf.
3. Die Anleger anerkennen die Stiftungsurkunde, das vorliegende Reglement und die Anlagerichtlinien der Stiftung.

## Art. 2 Widmungsvermögen und Anlagevermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.
2. Die Erträge des Widmungsvermögens können der Stiftung zur teilweisen Deckung der Betriebskosten dienen.
3. Die zum Stiftungsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen grundsätzlich weder mit Pfandrechten belastet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Immobilienanlagen. Die Liegenschaften dürfen im Durchschnitt bis zu maximal 40% des periodisch ermittelten Verkehrswertes belehnt werden. Ausserdem ist die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten (z.B. Traded Options und Financial Futures oder Over-the-Counter gehandelte Derivate) zulässig.

## Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens in Ansprüche

1. Das Anlagevermögen der Stiftung gliedert sich in verschiedene, in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungslegung voneinander unabhängig geführten Anlagegruppen. Die Anlagegruppen können Tranchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Der Stiftungsrat legt bezüglich Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, die Voraussetzungen für eine Investition seitens der Anleger fest (z.B. Mindestzeichnungsbetrag und/oder Vermögensverwaltungsmandat bei Swiss Life Asset Management).
2. Die Anlagegruppen sind in gleich grosse, nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche der Anleger aufgeteilt (Buchforderungen). Die Ansprüche sind unentziehbar, nur mit vorgängiger Zustimmung des Stiftungsrats übertragbar und beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.
3. Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in bestimmten Anlagegruppen Bruchteile von Ansprüchen erworben werden können.
4. Die Schaffung von zusätzlichen und die Aufhebung von bestehenden Anlagegruppen fällt in die Kompetenz des Stiftungsrats.

## Art. 4 Inhalt der Ansprüche

Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche an den betreffenden Anlagegruppen beteiligt. Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen einer Anlagegruppe und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.

#### **Art. 5 Bewertungsvorschriften im Allgemeinen**

1. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe setzt sich aus dem Marktwert der Anlagen und aus den übrigen Aktiven, namentlich den aufgelaufenen Erträgen und Zinsen, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen und Spesen zusammen.
2. Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anspruchs.
3. In der Folgezeit wird der Inventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Bewertungstag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.
4. Der weiteren Entwicklung Rechnung tragend kann der Stiftungsrat eine Aufteilung oder Zusammenlegung der Ansprüche anordnen.
5. Die Bewertungstage werden vom Stiftungsrat festgesetzt.

#### **Art. 6 Bewertungsvorschriften bei Immobilien-Anlagegruppen**

1. Das Nettovermögen berechnet sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie die bei der Liquidation der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern.
2. Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis des Anspruchs.
3. In der Folgezeit wird der Inventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Bewertungstag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.
4. Die Bewertung der Immobilienanlagen erfolgt nach allgemein anerkannten Methoden und unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben (namentlich der BVV 2) sowie der Praxis der Aufsichtsbehörde. Bei direkt gehaltenen Immobilien wird der aktuelle Wert in der Regel nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt.
5. Das Nettovermögen und der Inventarwert eines Anspruchs werden mindestens auf Ende des Geschäftsjahres sowie auf jeden Tag hin berechnet, auf welchen Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.
6. Bei der Bewertung des Nettovermögens wird auf die letzte Schätzung der Immobilien abgestellt. Der Stiftungsrat kann eine Neuschätzung der Immobilien vornehmen lassen. Bei ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung hat eine solche vor Inventarwertberechnung zu erfolgen.

### **Art. 7 Immobilienschätzung**

1. Der Stiftungsrat beauftragt mindestens eine renommierte Unternehmung mit der Immobilienschätzung. Die Schätzungsexperten haben sämtlichen von der Aufsichtsbehörde gestellten persönlichen und fachlichen Anforderungen zu genügen. Namentlich sind sie unabhängig, geniessen einen guten Ruf und verfügen nach Ausbildung und Erfahrung über die notwendigen Fähigkeiten zur Bewertung von schweizerischen Immobilien.
2. Die Stiftung lässt den Wert der Immobilien einmal jährlich durch die Schätzungsexperten schätzen. Der geschätzte Wert kann für den Rechnungsabschluss übernommen werden, sofern keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der Schätzung eingetreten sind. Die Besichtigung von Immobilien durch einen Schätzungsexperten muss alle drei Jahre erfolgen. Übernimmt der Stiftungsrat die Schätzungswerte nicht in die Jahresrechnung, so ist dies gegenüber der Anlegerversammlung und der Revisionsstelle zu begründen.
3. Vor dem Erwerb und dem Verkauf von Immobilien ist vorgängig eine Schätzung durch die Schätzungsexperten vorzunehmen. Für diese Schätzung besichtigen diese Experten die Immobilien. Eine Veräusserung unter oder ein Erwerb über dem Schätzungswert ist gegenüber der Revisionsstelle zu begründen.
4. Erfolgt der Erwerb im Rahmen einer Sacheinlage, ist der Schätzungswert zusätzlich durch einen qualifizierten, unabhängigen Schätzungsexperten eines mit der Erstschätzung nicht beauftragten Unternehmens zu prüfen. Die Revisionsstelle prüft solchenfalls, ob die Schätzung reglementskonform und fachmännisch erfolgt ist und der Preis vertretbar erscheint. Sie bestätigt im Revisionsbericht das ordnungsgemässe Vorgehen und die Übereinstimmung der Sacheinlage mit den Anlagerichtlinien.

### **Art. 8 Ausgabe von Ansprüchen**

1. Die Anleger können im Rahmen des vorliegenden Reglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlagerichtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben. Weisen Anlagegruppen Tranchen auf, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, legt der Stiftungsrat die Voraussetzungen für eine Investition seitens der Anleger fest (z.B. Mindestzeichnungsbetrag und/oder Vermögensverwaltungsmandat bei Swiss Life Asset Management). Der Stiftungsrat kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten die Ausgabe von Ansprüchen an Anlagegruppen mit Immobilien beschränken oder einstellen.
2. Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt durch die Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung. Sie kann sodann bei Immobilien-Anlagegruppen von Anlegern zurückgenommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weiterplatzen. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates ist die Abtretung von Ansprüchen jedoch möglich.
3. Der Stiftungsrat legt die Ausgestaltung des Preisstellungsverfahrens fest. Er bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt Aufträge für den Erwerb von Ansprüchen erteilt werden können.
4. Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht für alle Anleger dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch, wobei der Inventarwert um die Spesen (Courtage, Abgaben, Gebühren usw.), die der Anlagestiftung aus der Anlage des einbezahlten Betrags im Durchschnitt erwachsen, erhöht werden kann. Diese allfällige Differenz zwischen Inventarwert und Ausgabepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben. Die Höhe der Spesen ist pro Anlagegruppe im Produktbeschrieb festgehalten. Die Weiterplatzierung von Ansprüchen bei Immobilien-Anlagegruppen erfolgt im Normalfall spesenfrei.
5. Der Kaufpreis ist in der Regel bar zu erbringen. Sacheinlagen sind nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Stiftung zulässig.

## Art. 9 Rücknahme von Ansprüchen

1. Die Anleger können die Auszahlung eines Teils ihrer Ansprüche oder aller Ansprüche in der Regel jederzeit verlangen. Bei Immobilien-Anlagegruppen gelten spezielle, vom Stiftungsrat bestimmte Rücknahmeterminpunkte, wobei er als Rücknahmetermine entweder das Ende eines Quartals, Semesters oder Jahres festlegt.
2. Der Verkauf von Ansprüchen erfolgt durch die Rücknahme von bestehenden Ansprüchen durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates ist die Abtretung von Ansprüchen jedoch möglich.
3. Der Stiftungsrat legt die Ausgestaltung des Preisstellungsverfahrens fest. Er bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt Aufträge für den Verkauf von Ansprüchen erteilt werden können. Bei Immobilien-Anlagegruppen kann er Kündigungsfristen von bis zu 12 Monaten vorsehen.
4. Sofern ausserordentliche Umstände vorliegen (z.B. ungenügende Marktliquidität), kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen für einen angemessenen Zeitraum aufschieben. Entsprechende Massnahmen werden den Anlegern mitgeteilt. Bei Anlagegruppen, die vornehmlich in Immobilien investieren, kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen während längstens 18 Monaten aufschieben. Über eine allfällige Verlängerung dieser Frist hat eine ausserordentliche Anlegerversammlung zu beschliessen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Dauer des Aufschubs bleiben die Rechte der Anleger gewahrt. Der Stiftungsrat kann bei Sacheinlagen mit dem Anleger eine vertragliche Mindesthaltedauer der Ansprüche vereinbaren.
5. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht für alle Anleger dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch, wobei der Inventarwert um die Spesen (Courtagen, Abgaben, Gebühren usw.), die der Anlagestiftung aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rücknahmen von Ansprüchen im Durchschnitt erwachsen, reduziert werden kann. Diese allfällige Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben. Die Höhe der Spesen ist pro Anlagegruppe im Produktbeschrieb festgehalten. Die Weiterplatzierung von Ansprüchen bei Immobilien-Anlagegruppen erfolgt im Normalfall spesenfrei.
6. Wird bezüglich Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden (Art. 3 Ziff. 1), nach einer Rücknahme von Ansprüchen der vom Stiftungsrat festgelegte Mindestzeichnungsbetrag unterschritten, werden die Ansprüche in die allen Anlegern zugängliche Tranche transferiert. Bei Beendigung des Vermögensverwaltungsmandates werden die Ansprüche der Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, ebenfalls in die allen Anlegern zugängliche Tranche überführt.

#### **Art. 10 Ausschüttung und Thesaurierung**

1. Die Nettoerträge der Anlagegruppen werden je nach Entscheid des Stiftungsrats nach Massgabe der Ansprüche am Anlagevermögen an die Anleger ausgeschüttet oder reinvestiert (Thesaurierung).
2. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat deren Höhe fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwerts auszuzahlen.

#### **Art. 11 Anlegerversammlung**

1. Die ordentliche Versammlung der Anleger (Anlegerversammlung) tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen.
2. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich einberufen.
3. Der Stiftungsrat hat eine gültig beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung so rasch als möglich einzuberufen.
4. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Anlegerversammlung den Status eines Anlegers hat.
5. Die Anleger haben das Recht, der Stiftung oder einem anderen Anleger eine Vertretungsvollmacht zu erteilen. Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, dem die Anleger ebenfalls Vertretungsvollmacht einräumen können.
6. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl der zur Zeit der Einladung gehaltenen Ansprüche am Anlagevermögen.
7. Anträge, die nach dem Versand der Einladungen oder erst in der Anlegerversammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich. Davon ausgenommen sind blosse Abänderungs- oder Verwerfungsanträge, die sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, sowie der Antrag auf Einberufung einer neuen Versammlung.

8. Die vorschriftsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
9. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungsurkunde sowie Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung mit anschliessender Verteilung von Anlage- und Widmungsvermögen benötigen eine Zweidrittelmehrheit.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass Abstimmungen und Wahlen generell durch Taloneinwurf an der Urne entschieden werden.
11. Der Präsident des Stiftungsrats führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz.

#### **Art. 12 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung an einer Sitzung.
5. Der Stiftungsrat bezeichnet die im Rahmen der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Reglements gültigen Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung sowie der beauftragten Stellen und übt die erforderliche Kontrolle aus.
6. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Depotbank, die für die Konto- und Depotführung des Widmungs- und Anlagevermögens verantwortlich zeichnet. Die Depotbank ist auch für die Abrechnung der Ansprüche zuständig.
7. Der Stiftungsrat erlässt in eigener Kompetenz die Sonderreglemente (Anlagerichtlinien, Organisationsreglement sowie Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung). Für einzelne Anlagegruppen kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Reglement abweichende Spezialbestimmungen erlassen. Ein das Reglement ergänzender Prospekt hält diese Abweichungen fest. Jeder in eine solche Anlagegruppe investierende Anleger muss die Kenntnisnahme des Prospekts mit seiner Unterschrift bestätigen. Die vom Reglement abweichenden Spezialbestimmungen sind der Aufsichtsbehörde vor Inkraftsetzung und vor jeder Änderung zur Prüfung zu unterbreiten.

#### **Art. 13 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Reglements, der Anlagerichtlinien und der Weisungen des Stiftungsrats. Sie kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Stiftungsrats an andere Stellen delegieren, bleibt aber gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich. Die mit der Anlagetätigkeit beauftragte Stelle rapportiert gegenüber der Geschäftsführung monatlich und gegenüber dem Stiftungsrat vierteljährlich. Die Geschäftsführung berichtet dem Stiftungsrat periodisch über ihre Tätigkeit. Der Stiftungsrat übt eine laufende Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

#### **Art. 14 Verwaltungskosten**

Die Kosten für Geschäftsführung, Administration, Asset Management, Transaktionsabwicklung und Vertrieb werden den einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen belastet, soweit sie nicht eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen.

#### **Art. 15 Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr der Stiftung endet jeweils am 30. September. Für jede Anlagegruppe sowie das Widmungsvermögen wird separat Rechnung geführt.

#### **Art. 16 Information der Anleger und Auskunftsrecht**

1. Der Stiftungsrat informiert die Anleger periodisch über Wert, Zusammensetzung und Veränderung der Anlagen sowie weitere Kennzahlen zur Entwicklung der Anlagegruppen. Er veröffentlicht Quartals- und Jahresberichte und ist für die laufende Publikation der Kurswerte in geeigneter Form besorgt.
2. Die Anleger haben Anspruch auf Informationen über ihre Ansprüche (Anzahl, Kurs) sowie die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises.
3. Auf Verlangen der Anleger hat die Anlagestiftung diese über Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte zu informieren.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anlegerversammlung.

*Zürich, 14. Juni 2011*





Anlagestiftung Swiss Life  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 043 284 79 79  
Fax 043 284 79 80  
[anlagestiftung@swisslife.ch](mailto:anlagestiftung@swisslife.ch)  
[www.swisslife.ch/anlagestiftung](http://www.swisslife.ch/anlagestiftung)